

01 - über Herrn Beigeordneten Märtens gez. Märtens
über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

Anfrage der Gruppe FDP vom 23.02.2015

Einführung der Biotonne

1.

Ist die Einführung einer Biotonne in Leverkusen zwingend notwendig, wenn in der Rheinischen Post vom 21. Februar 2015 die Aussage des Pressesprechers des NRW-Umweltministeriums wie folgt dargestellt wird:

„Wenn Städte ein gutes System vorhielten, aber die Werte nicht ganz erreichen, könne man ja überlegen, ob Optimierungen möglich seien – auf keinen Fall bedeute das aber, dass zwingend die Biotonne kommen müsse“ (RP v. 21.02.15, S. C 3)?

2.

Da Leverkusen den o.a. Wert von 90 kg mit 87 kg knapp verfehlt, bitten wir um Erläuterung, ob die fehlende Menge durch andere Sammelmöglichkeiten als eine Biotonne erreicht werden könnte.

Stellungnahme:

Zu 1.:

Gemäß der Definition im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gehören zu den Bioabfällen, die den Haushalten zuzuordnen sind, sowohl Grünabfälle als auch Nahrungs- und Küchenabfälle. Bioabfälle sind unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 KrWG (unter anderem technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar) ab dem 01.01.2015 getrennt zu sammeln. Ein reines Grünschnitterfassungssystem, wie derzeit praktiziert, erfüllt diese Vorgaben nicht und ist um ein Sammelsystem für Nahrungs- und Küchenabfälle zu ergänzen. Somit ergibt sich für alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) die Pflicht, den in ihren Entsorgungsgebieten lebenden Privatpersonen ein flächendeckendes Getrenntsammlungssystem für die Erfassung von Küchenabfällen anzubieten. Maßnahmen der Grüngutsammlung können nicht als Ersatz für die Pflicht zur Getrenntsammlung von Biogut in Anspruch genommen werden, unabhängig von ihren Erfassungsmengen, die bei der rechtlichen Beurteilung keine Rolle spielen.

Die Gestaltung des Systems zur Getrenntsammlung von Bioabfällen liegt vollständig in der Hand des öRE. Hierdurch bietet sich die Entscheidungsfreiheit, die Bioabfallsammlung als Hol- oder Bringsystem auszuführen.

Nach den Ausführungen des Abfallwirtschaftsplanes NRW, Teilplan Siedlungsabfall (Entwurf), ist für die Abschöpfung der Potentiale an Nahrungs- und Küchenabfällen ein haushaltsnahes Holsystem wie die Biotonne erforderlich und empfohlen. Diese

Erforderlichkeit und Empfehlung korrespondiert mit aktuellen Ausführungen des Umweltbundesamtes in seiner Studie „Verpflichtende Umsetzung der Getrenntsammlung von Bioabfällen“.

Zu 2.:

Der angesprochene Sammlungswert von 90 kg rührt aus einer Zielwertfestlegung 2021 im Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes NRW, Teilplan Siedlungsabfall (AWP). Dieser Wert bezieht sich anhand einer Clusterung auf Städte mit einer Einwohnerdichte > 2000 E/km². Sie soll den Kommunen als Maßstab für anzustrebende Steigerungen dienen.

Bundesgesetzlich gibt und wird es keine Festlegungen von Ziel- oder Leitwerten für Bioabfallermessungsmengen geben.

Die angesprochenen Werte sind landespolitische Zielwerte der Abfallwirtschaftsplanung und befinden sich anhand des Entwurfsstadiums des AWP in der Diskussion. Sie sind nicht maßgebend für die Verpflichtung der Einführung der Getrenntsammlung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, sondern stellen nur flankierend ein anzustrebendes Mengenszenario des Landes dar. Die knappe Erreichung der Zielwerte durch eine Grünschnittsammlung ist damit ein positives Signal einer gut funktionierenden Abfallwirtschaft, entbindet jedoch nicht von der generellen bundesgesetzlichen Verpflichtung zur Getrennterfassung von Nahrungs- und Küchenabfällen (vgl. Stellungnahme zu 1.).

Tab. 4-3: Leit- und Zielwerte für die getrennte Erfassung von Bio- und Grünabfällen

Cluster	Leitwert 2016 kg/E*a	Zielwert 2021 kg/E*a
≤ 500 E/km ²	150	180
>500 – 1.000 E/km ²	130	160
>1.000 – 2.000 E/km ²	110	140
>2.000 E/km ²	70	90

(Auszug aus dem Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes, Teilplan Siedlungsabfälle, S. 42)

Umwelt in Verbindung mit der AVEA GmbH & Co. KG